

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXXIII. Bern, den 22. Juni 1799. (4. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

Anderwerth legt folgenden neuen Abschnitt
des Friedensrichterbeschlusses vor:

An den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über die Organisation der Friedensrichter, hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Sechster Abschnitt.

Strafen und Verfahrensart gegen eine nicht erscheinende Partei.

§ 27. Jeder Bürger ist gehalten, auf die erste Vorladung vor dem Friedensrichter zu erscheinen.

§ 28. Der Dienst fürs Vaterland, Gefangnis, Krankheit, Abwesenheit, Hindernis durch höhere Gewalt sind die einzigen gültigen Gründe, um die Nichterscheinung vor dem Friedensrichter zu entschuldigen.

§ 29. Die Partei, welche ohne durch einen dieser Gründe zurückgehalten zu seyn, nicht auf die erste Vorladung vor dem Friedensrichter erscheint, verfällt in eine Geldbuße von 4 Franken, und soll ihrer Gegenpartei die Kosten vergüten.

§ 30. Diese Kosten beschränken sich einzigt auf diejenige der Vorladung und der Erscheinung. Der Friedensrichter kann solche mässigen, wenn sie übertrieben sind.

§ 31. Das auf diese Weise gemässigte Kostenverzeichniss wird der Partei in Zeit von 8 Tagen, von der Nichterscheinung angerechnet, und gemacht.

§ 32. In der gleichen Zeit von 8 Tagen soll der Friedensrichter der nichterscheinenden Partei von Amts wegen anzeigen, daß sie in die § 29. festgesetzte Buße verfallen sey.

§ 33. Die nicht erschienene Partei hat eine Frist von 8 Tagen, von der Kundmachung des Kostenverzeichnisses an, um die Aufhebung derselben

zu erhalten, im Fall sie den einen oder den andern der im § 28. angeführten Gründe aufstellen könnte.

§ 34. Es steht dem Friedensrichter zu, endlich über die Gültigkeit der Entschuldigungen abzusprechen, welche die nicht erschienene Partei anführt, um ihre Ausbleiben zu entschuldigen.

§ 35. Wenn die nichterscheinene Partei sich beklagen würde, daß ungeachtet der Mässigung des Friedensrichters das Kostenverzeichniss noch zu übertrieben sey, so kann sie eine neue Untersuchung desselben begehrn. In diesem Falle muß sie dem Friedensrichter ihr Doppel des Verzeichnisses, im Lauf von 8 Tagen von der Kundmachung an, eingeben. Der Friedensrichter sendet dieses Doppel des Verzeichnisses von Amts wegen an den Präsidenten des Distriktsgerichts, welcher dasselbe endlich, und in Abwesenheit der Parteien mässigt.

§ 36. Die nichterscheinene Partei hat eine Zeitfrist von 6 Tagen, von der Bekanntmachung des Berichts, den ihr der Friedensrichter zufolge dem § 32. gegeben hat, an gerechnet, um ihre Ausbleiben zu rechtfertigen. Der Friedensrichter ist allein befugt, zu erklären, ob die Geldbuße statt habe oder nicht, sein Auspruch hierüber ist vollgültig.

§ 37. Die der Parteien schuldigen Kosten, so wie die Geldbuße, werden auf die gleiche Art einzufordern, wie jedes andere Betreibungsurtheil.

§ 38. Die in dem 29. § festgesetzte Geldbuße wird zu Handen der Nation durch denjenigen Beamten bezogen, welchem die Einziehung der Geldbuße aufgetragen ist.

§ 39. Was die Hauptfrage selbst betrifft, so soll solche entweder vor den Friedensrichter, und die Schiedsmänner, oder vor das Distriktsgericht gebracht werden, je nachdem der streitige Gegenstand in die Kompetenz des einen oder des andern dieser Gerichte gehört.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 30. Germann will diese Entscheidung des Friedensrichters über die Kosten nicht annehmen, weil dadurch der Willkürlichkeit viel Raum gegeben würde.

Anderwerth bemerkt, daß wenn die Parteien nicht zufrieden sind, es einer Entscheidung bedarf, und wann der Friedensrichter diese nicht vornehmt ein Prozeß entstehen würde; er beharrte also auf dem Gutachten. Marcacci ist nicht befriedigt durch Anderwerths Erläuterung, und fordert, daß die Commission ein Kostenverzeichniß, als bestimmten Tarif vorlege. Anderwerth beharrt nochmals auf dem Gutachten, und bemerkt, daß die Tarife durch eine andere Commission vorgelegt werden müssen. Tomini folgt Anderwerth. Der § wird unverändert angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 33. Cartier fordert, daß die Partei einen Empfangsschein gegen dieses erhaltene Kostenverzeichniß aussieße, damit der Friedensrichter sicher sei, daß dasselbe richtig abgegeben wurde. Anderwerth erinnert an die genau bestimmten Formen, welche bei allen richtigen Vorladungen und Mitteilungen statt haben, wünscht aber, daß der letzte Satz dieses § weggestrichen werde, damit der Friedensrichter auch noch andere als die im 28. § bestimmten Fälle ausnehmen könne. Cartier zieht seine erste Einwendung zurück, fordert aber Beibehaltung des ganzen § um keinen Willkürlichkeiten Platz zu geben. Der § wird unverändert angenommen.

Der 34. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 35. Cartier findet, der Friedensrichter und der Präsident des Distriktsgerichts erhalten durch diesen § zu viel Gewalt, er wünscht, daß beiden einige Rechte gegeben werden, und fordert zu diesem Ende Zurückweisung des § an die Commission. Anderwerth bemerkt, daß er bei den früheren Behandlungen dieses vom Senat verworfenen Abschnitts ganz Cartiers Meinung war, daß aber damals der Versammlung deutlich bewiesen wurde, daß durch diesen Gang die Streitigkeiten sich verlängern würden, er fordert also Annahme des Gutachtens, und wünscht nur, daß bestimmt werde, welcher Distriktspräsident hierzu gebraucht werden soll. Tomini folgt, weil wann wir die Prozesse abkürzen wollen, wir den ersten Richtern etwas größere Kompetenz geben müssen. Der § wird unverändert angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

Anderwerth fordert, daß dem 35. § des eben behandelten Gutachtens noch beigelegt werde, daß Der Präsident, in dessen Gerichtsbezirk der Friedensrichter wohnt, mit diesem über die Kosten abspreche. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Schreiben des B. Repr. Vonflue, Commissars bei der Armee über die gegenwärtige Stellung derselben wird verlesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimer Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Mächte.

Bürger Gesetzgeber!

Sie sehen aus dem Schreiben des Generals Massena, welches das Direktorium hier dieser Bothschaft beilegt, die Bestätigung der beruhigenden Berichte, welche Ihnen gestern über die Fortschritte der Armee mitgetheilt worden, so wie besonders auch über das Benehmen der helvetischen Truppen bei dem Gefechte vom 25. Zugleich sehen Sie daraus das Bedauern des Generals und der französischen Armee über den Tod des heroischen Weber.

Endlich auch, Bürger Gesetzgeber, sehen Sie daraus, so wie aus der zweiten Beilage, das Be tragen der Gemeinde Zürich, in jenem Augenblicke, wo die Gefahr und der Wunsch zur Rettung des Vaterlandes samt und sonders alle Helvetier mit gleicher Anstrengung zu gleichem Zwecke vereinigen sollte. In einem solchen Augenblicke schienen zu Zürich die Vorurtheile der Oligarchie selbst die letzten Gefühle der Menschlichkeit erstickt zu haben. Das Direktorium glaubt es der helvetischen Nation und auch der frankischen Armee, die mit uns kämpft, und für uns schuldig zu seyn, durch Ergreifung angemessener Maßnahmen den Folgen zuvorzukommen, welche eine so schadliche Stimmung der Genüther hervorbringen könnte.

Die Gemeinde Zürich ist in den Zustand der Bes lagerung erklärt. So lange, bis sich der Feind weit genug entfernt, um von seinen Verbindungen mit den Bewohnern der Gemeinde Zürich nichts mehr zu be sorgen zu haben, werden in dieser Gemeinde die bürgerlichen Autoritäten der Autorität theils des Regierungskommissars, theils des von ihm zu bestellenden Platzkommandanten untergeordnet.

Das vollziehende Direktorium bringt in Erfah rung, die Stadt St. Gallen soll und werde den Festreichern an Kriegssteuer eine Million Gulden bezahlen: ohne in nahere Bemerkungen einzutreten, überlaßt es das Direktorium eurer Weisheit, Bürger Gesetzgeber, zu überlegen, ob nicht (mit Ausnahme der über allen Verdacht erhabenen patriotischen Bürger) die Gemeinde Zürich in dem Augenblicke außerordent licher Bedürfnisse, auch zu außerordentlichem Beitrage für die Befriedigung solcher Bedürfnisse könnte ver pflichtet werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

Mousson.

D o n a u a m e e.

Aus dem Hauptquartier von Zürich,
den 7. Prairial. VII.

Massena, Obergeneral, an das Vollziehungs-
Direktorium der einen und untheilbaren
helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Ich eile, der Tapferkeit, mit welcher gestern
die helvetischen Truppen sich schlugen, ein rühmliches
Zeugniß zu geben. An ihrer Kühnheit, an ihrer
Uner schrockenheit und völligen Hingebenheit (devouement)
erkannte man sie als würdige Enkel Wilhelm
Tell, die für Freiheit und Unabhängigkeit ihres
Vatlands kämpften.

Wir verloren den mutvollen Weber, dem Sie
das Kommando der helvetischen Truppen anvertrau-
ten; er starb auf dem Felde der Ehre, von dem Be-
dauern und der Bewunderung der Armee begleitet.

Helvetische Offiziere und Soldaten, alle thaten
ihre Pflicht; aber von dem Betragen des Bataillons-
Chefs Laharpe, der mir bei allen Operationen zur
Seite war, muß ich besondere Meldung thun. Er
hat sich an diesem Tage vervielfältigt, und gab al-
lenthalben das Beispiel von Kaltblütigkeit mit Muth
gepaart. Er hätte auf dem Schlachtfelde befördert
zu werden verdient. Ihnen, Bürger Direktoren, steht
es zu, diese Schuld zu tilgen.

Unverzüglich werde ich Ihnen umständliche Be-
richte über dieses Gefecht, das dem Feinde theuer
zu stehen kam, ertheilen. Wir nahmen ihm 2500
Gefangene ab, und machten ihm noch über das 2000
Mann zum schlagen unbrauchbar.

Indessen mengt sich zu diesem wohlverdienten
Lob, das ich Ihnen Truppen ertheile, eine sehr un-
angenehme Empfindung. Ich sah in den Städten,
ich sage, besonders in Zürich sah ich mit Unwillen
und Schmerz, wie die verwundeten Oestreicher von
den Einwohnern umringt, den schändlichen Tribut ihrer
Theilnahme empfingen, während sie unsere verwun-
deten Soldaten kaum eines verächtlichen Blickes wür-
digten. Ist denn das der Preis, der Ihnen für ihr
Bestreben, Helvetien zu vertheidigen, und für die
Großmuth, mit der sie ihr Blut und ihr Leben opfern,
zu Theil wird?

Gruß und Respekt!

Unterzeichnet: Massena.

Der B. Kuhn, Repr. und Regierungskom-
missär bei der Armee, an die Munizipa-
lität der Gemeinde Zürich.

Bürger Municipalbeamte!

Mit dem tiefsten Unwillen habe ich heute aus
dem Munde des Obergenerals der frankischen Armee

Plagen über das Betragen eines grossen Theils der
hiesigen Einwohner angehört. Wenn fränkische oder
helvetische Verwundete in die Stadt gebracht werden,
so bekümmt sich kein Mensch um sie; man sieht
diese Brüsten, die ihr Blut dem Vaterlande zum Opfer
gebracht haben, mit Gleichgültigkeit an; aber sobald
ein Transport Oestreicher ankommt, so strömen eure
Mitbürger haufenweise hinzu, und geben ihnen Be-
weise der zärtlichsten Fürsorge und der freigebigsten
Großmuth. Nehme ich hiezu noch die Bevittwillig-
keit, mit der man falsche Gerüchte herumträgt, die
schändlichen Reden, die man sich öffentlich erlaubt,
die aufgeschobene Bezahlung der Kriegssteuer, und
die Mittel, die man gebraucht hat, den Geist ver-
schiedener hier durchgehender Bataillons zu verderben;
so kann ich in allem dem nichts anders erblicken, als
Symptome gegenrevolutionärer Absichten, und Eurer
der konstitutionellen Verfassung entgegen arbeitenden
öffentlichen Gesinnungen. Ich erkläre Ihnen, Bürger
Municipalbeamte, daß ich diese Thatsachen der
Regierung vorlegen, und ihre Maßregeln vorschlagen
werde, die gewiß vermögend seyn werden, die Uebel-
gesinnten, deren Frechheit mit jedem Tage steigt, im
Zaume zu halten.

Ich benachrichtige Sie davon, damit Sie die
Beweggründe einer Strenge kennen, die außer mei-
nem Charakter, und ganz gegen meine Wünsche ist.

Republikanischer Gruß!

Unterzeichnet: Kuhn.

Der B. Kuhn, Repr. und Regierungskom-
missär bei der Armee, an das helveti-
sche Vollziehungsdirektorium.

Zürich, den 26. Mai.

Bürger Direktoren!

Sobald B. von der Flie und ich gestern hörten,
dass auf der Linie etwas mehr als bloßes Vorposten-
gefecht vorgelenge, reiseten wir in der Absicht weg,
uns zu den fechtenden Bataillons zu begeben, und
denselben Muth einzusprechen. Allein, die Kanonade
hörte auf, ehe wir Winterthur erreichten, und der
General Massena, den wir daselbst antrafen, ver-
langte von uns, daß wir diese Nacht wieder zurück-
kehren, und uns heute mit ihm besprechen möchten.
Meinen kurzen Bericht von Winterthur aus werden
Sie, Bürger Direktoren, erhalten haben. Neben die
eigentliche Ausdehnung des Gefechtes bin ich noch
nicht unterrichtet. So viel weiß ich, daß man sich
in dem ganzen Zwischenraume zwischen der Thur und
der Töss, von ihrer Mündung an bis oberhalb Win-
terthur, geschlagen hat, und daß die Armee am ers-
tern Flus (der Thur) wenigstens bis über Frauen-
feld hinauf, vorgerückt ist. Der Vortheil war also

in Aussicht des Terrains entschieden auf unserer Seite. Er ist es aber wahrscheinlich auch in Aussicht des Verlusts an Menschen, ungeachtet wir viele Blessirte haben, und also auch viele Tote haben müssen. Ich werde heute eine allgemeine Mustering abföhren.

Webers Verlust ist unersetzlich für die Armee. Er hat ein Leben, das ihm Ehre macht, mit Ruhm be-
schlossen. Er führte die Legion, marschierte immer voran gegen den Feind, wies jedem Theile des Corps seinen Standpunkt mit der größten Kaltblütigkeit an, und zeigte eine Unerstrockenheit, die seine Untergebenen, so wie die neben ihnen fechtenden Franken, mit der größten Achtung erfüllte. Er hatte die Feinde aus Frauenfeld geworfen, musste sich aber zurückziehen, weil seine Unterstützung nicht nachkam. Bei dem Rückzug seiner Truppen war er der letzte; er ritt noch gegen die Seite hin, von der die Kaiserlichen herkamen, um sie zu reconnoisieren. Ein Schi, durch den Kopf stieß ihn zu Boden; er verlor alle Besinnung. Seine Leute hoben ihn auf, um ihn in ein Haus zu bringen. Eine zweite Kugel fuhr ihm durch den Kopf. Er ward auf die Seite geschafft. Ich werde im Namen des Vaterlandes und der Freundschaft ihm die letzte militärische Ehre erweisen lassen.

Ein Hauptmann Bleuler, von Rüznach, ein braver Patriot, ist tödlich verwundet, ein Hauptmann Dangler geblieben.

Ein österreichischer Jäger machte einen jungen Burschen von 17 Jahren, aus dem Kanton Bern, Jäger in der Legion, gefangen, und gab ihm Pardon. Der helvetische Jäger entwischte aber, und hilft bald darauf eine große Anzahl Gefangener machen. Er erkennt unter ihnen jenen österreichischen Jäger, der ihm Pardon ertheilt hatte; dieser erkennt auch ihn, sie fallen einander um den Hals. Der Schweizer holt Wein, und beide danken sich gegenseitig um ihr Leben.

Grüß und Achtung!

Unterzeichnet: Kuhn.

Nüce sagt: nun ist das Rätsel aufgelöst, warum Massena den Commissar Kuhn nach Zürich gesendet hat, um den abschulichen oligarchischen Geist Zürichs im Zaum zu halten, welches auch sehr zweckmäßig ist. Seine königliche Hoheit der Prinz Carl hat seiner Armee angezigt, daß er Morgens darauf in Zürich seyn wolle; dies hat die Zürcher gar sehr gefreut, und die Zürcherfrauenzimmer, wahrscheinlich müde der frankischen Galanterien, und in voller Erwartung der österreichischen Galanterien, sollen schon die Mittagessen für die Österreicher bereitet haben. Zimmermann fordert Erklärung, daß sich die helvetischen Truppen um das Vaterland verdient gemacht haben, und daß die frankische Armee nicht aufhort, sich um Helvetien verdient zu machen; die gegen Zürich zu-

nehmenden Maßregeln wünscht er an die in geheimer Sitzung niedergesetzte Finanzcommission zuweisen.

Cartier will nicht Verweisung an eine andere in geheimer Sitzung niedergesetzte Commission. Andere werth und Carrard stimmen Zimmermann bei, dessen Antrag einmuthig angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich neuerdings in geheime Sitzung.

Senat, 27. Mai.

Präsident: Devevey.

Stokmann theilt einen Brief des Commissärs Desflue über die bei Winterthur und Frauenfeld von den Franken und Helvetiern erfochtenen Vortheile mit — der unter Beifallklatschen angehört wird.

Kubli theilt im Namen der Commission die zum Zusammentreitt mit dem Direktorium für die von den Armeen kommenden Berichte beauftragt ist, einige gleichlautende gestern an das Direktorium gelangte Berichte mit.

Mittelholzer im Namen der Commission über die für verschiedene Bauberbesserungen dem Direktorium zu bewilligenden 20,000 Fr., trägt darauf an, die Berichtsanhörung zu verlängern, bis der gegenwärtig abwesende Minister der Künste und Wissenschaften wied zurükgekommen seyn, und die gehördigen Aufschlüsse über diesen Gegenstand geben kann. Die Vertragung wird beschlossen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verwirft einen Beschluß des gr. Rathes wegen fehlerhafter Abschaffung.

Durch ein Versehen sind die Sitzungen vom 28. und 29. Mai und 3ten Juni in diesem Bogen ausgelassen; sie werden im 85. Stuk geliefert werden.

Grosser Rath, 4. Juni.

Präsident: Wyder.

Folgender Brief von der Municipalität von Bern wird verlesen:

Bern, den 4. Juni 1799.

Die Municipalität der Gemeinde Bern, an die Repräsentanten des helvet. Volks.

Bürger Repräsentanten!

Wenn die Gemeinde Bern mit dankbarem Herzen das Vertrauen empfindet, das ihr die Repräsentanten des freien helvetischen Volkes durch ihre einstweilige Niederlassung in hiesiger Stadt haben beweisen wollen, so muß es ihr zugleich sehr schmerhaft seyn,

wahrzunehmen, daß viele von Ihnen seit Ihrer Ankunft noch keine, Ihren wichtigen Geschäften und dem Charakter, den Sie tragen, angemessene Wohnung haben finden können. — Sie befürchtet nicht ohne Grund, ein solcher Aufenthalt dürfte vielleicht hin und wieder zu Missverständnissen und Unwillen Anlaß gegeben haben, und nimmt daher mit bekümmertem Herzen die Freiheit, Sie, Bürger Repräsentanten, zu bitten, der Gemeinde Bern nicht zuzurechnen, was einzig das Resultat der dringendsten Umstände war.

Belieben Sie, Bürger Repräsentanten, gefälligst in Betracht zu nehmen, wie wenig der Gemeinde Bern bei der unerwarteten Wendung der Dinge Zeit übrig blieb, Ihnen denjenigen Empfang bereiten zu können, der Ihrer würdig, Ihren Bedürfnissen angemessen gewesen wäre, und zugleich demjenigen entsprechten hätte, womit diese Gemeinde Ihnen schon eher ihre Ergebenheit an den Tag legen zu können, gewünscht hatte. — Dass im Sommer vorigen Jahrs auf die entschiedene Nachricht hin, die Regierung werde ihren Sitz nach Luzern verlegen, eine Menge Mobilien und Hausgeräthe von hier nach Aarau und Luzern abgegangen sind, wodurch vielleicht bei 100 Zimmern in hiesiger Stadt leer geworden. Sie bedenken, daß zugleich bei Ihrem Eintritte, starke Truppenmarsche die vorrathigen bessern Zimmer in hiesiger Stadt zum Theil selbst besetzt hatten, zum Theil doch Schuld sind, daß die Bürger solche nicht rau men können, um sich zur Disposition ihrer Regierung enger zusammen zu ziehen. — Dass durch Phantome aller Arten in Schrecken gesetzt, sich ebenfalls ganze Familien vom Lande in die Stadt gezogen haben. Bedenken Sie endlich noch, daß viele Glieder der helvetischen Regierung hier das Doppelte, auch wohl das Dreifache des Raums zu besitzen wünschen, den sie in Luzern eingenommen haben; daß also eine besondere und zweckmäßige Einrichtung der Zimmer erst dann zu Stande kommen kann, wenn es entschieden seyn wird, ob die Regierung hier bleibt, oder nicht.

Verzeihen Sie demnach, Bürger Repräsentanten, der Überraschung und dem Drang der übrigen Umstände, daß viele von Ihnen noch keine bestimmte Wohnung, keine bleibende Statte gefunden haben.

Geht durch die Wohlthaten, die Ihre weisen landesväterlichen Verfügungen über das freie Helvetien ergießen, und deren unsere Gemeinde so oft der glückliche Gegenstand war. — Stolz darauf, die Auserwählten eines freien Volkes in unsern Mauern zu besitzen, wird es uns die süßeste Pflicht seyn, alles, was in unsern Kräften steht, aufzubieten, um Ihnen, Bürger Repräsentanten, den Aufenthalt in hiesiger Stadt angenehm, und die Rückinnerung an die Brudergemeinde, die sie so eben verlassen haben, und

deren Vorteile so allgemein anerkennt sind, mindest schmerhaft zu machen.

Der Präsident der Municipalität,
G. E. Gruber.

Dieser Brief wird dem Senat mitgetheilt.

Auf Zimmerman's Antrag erhalten die sich an den Schranken befindenden Mitglieder der Berner Municipalität die Ehre der Sitzung.

Das Gutachten über die Erblehen (Siehe Neupublikaner, Bd. III. No. 1) wird verlesen, Sweise in Berathung genommen, und ohne Einwendungen genehmigt.

Auf Secretans Antrag soll dieser Beschluss, wann er zum Gesetz wird, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 4. Juni.

Präsident: Develey.

Ein Beschluss wird verlesen, folgenden Inhalts: Infolge des Gesetzes vom 28. Mai, laut welchem die gesetzgebenden Räthe in ihrer ersten Sitzung in Bern über die Frage entscheiden sollen: ob der einstweilige Sitz der Regierung in Bern verbleiben, oder noch weiterhin verlegt werden solle? In Erwägung, daß die Umstände seit Auffassung dieses Gesetzes sich nicht geändert haben — hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen — die Entscheidung dieser Frage einstweilen zu vertagen.

Laßt eheher finden die Dringlichkeitserklärung und die Vertagung in der nemlichen Resolution wiedersprechend, und will sie darum verwerfen. Muret ist nicht dieser Meinung; unser Beschluss vom 28. Mai verband beide Räthe, in ihrer ersten Sitzung die Frage zu entscheiden; ohne die Dringlichkeitserklärung würde der Senat von dieser Berathung ausgeschlossen gewesen seyn. Der Beschluss wird angenommen.

Eben so wird folgender Beschluss angenommen: Den B. Herzog, von Effingen, und Egg, von Ellikon, Mitgl. des grossen Raths, ist ein Urlaub von einigen Tagen bewilligt, um einen Auftrag von dem Vollziehungsdirektorium zu übernehmen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher verfügt, „alle Gesetze, über Verminderung der Besoldungen der öffentlichen Beamten, sollen zugleich gedruckt, bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.“

Eben so wird der Beschluss angenommen, der das Direktorium einlädt, das peinliche Gesetzbuch ungesäumt durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Ein Beschluss wird angenommen, der dem Direktorium für den Justizminister einen Kredit von

10,000 Franken bei dem Nationalshazamt eröffnet, um die Kosten des Drucks der Gesetze zu bestreiten.

Ein Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem B. Anton Schneidiger und Mithästen hinter dem Klusstalden bewilligt, sich an die Munizipalität der Gemeinde Escholzmatt anzuschliessen.

Lüthi v. Sol. bemerkt, daß dieser mit Dringlichkeit begleitete Beschluss vom 24. Mai datirt ist, und tragt darauf an, die Kanzlei des grossen Rathes durch die des Senats aufzufordern, die Ausfertigung dringlicher Beschlüsse mit mehr Beschleunigung zu besorgen.

Usteri glaubt, diesmal könnte diese Aufsöderung noch verschoben werden, da in der Abreise von Luzern nach Bern, und der Transportirung der Kanzlei, für diese Entschuldigung liegen mag; er möchte wohl eher über einen Missbrauch Klage führen, den sich der grosse Rath selbst zu schulden kommen läßt, der seit geraumer Zeit durchaus keine andere, als mit Dringlichkeit begleitete Beschlüsse abfaßt, und daß durch die durch das Reglement der Rathes bestimmte Unterscheidung zwischen dringlichen und nicht dringlichen Beschlüssen gänzlich auf die Seite sezt.

Mittelholzer verlangt über Lüthi's v. Sol. und Usteri's Anträge Tagesordnung; der grosse Rath kann Dringlichkeit erklären, über welche Beschlüsse er will; und der Senat kann hingegen die Dringlichkeit verwerfen. Kubli glaubt, es wäre weit besser, der Senat würde den grossen Rath aufzufordern, die Dringlichkeitserklärungen nicht, wie bisher, zu missbrauchen. Crauer ist Mittelholzers Meinung.

Lüthi v. Sol. glaubt, da er selbst auf Usteri's Bemerkungen seinen Antrag zurücknehme, und Usteri keinen eigentlichen Antrag gemacht habe, so könne man über nichts zur Tagesordnung gehen, sondern die Discussion sei von selbst beendigt.

Usteri erklärt, daß es ihm einzig darum zu thun war, den vorhandenen Missbrauch zur Sprache zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen.

Genhard will, daß die Tagesordnung ins Stimmenmehr gesetzt werde. Der Präsident bemerkt, daß überhaupt nichts ins Stimmenmehr zu sehen sei.

Der Beschluss wird verlesen, der den 6ten Abschnitt der Organisation der Friedensgerichte, von den Strafen und Verfahren gegen eine nichterscheinende Partei enthält; er wird an die mit den früheren Abschnitten beauftragte Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll. An Badoz Stelle wird Lüthi v. Sol. in die Commission geordnet.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung.

Nach Wiedereröffnung derselben wird auf den Antrag der Saalinspektoren, beschlossen, den grossen Rath einzuladen, den Saalinspektoren einen Kredit von 3000 Franken beim Nationalshazamt zu eröffnen.

Mittelholzer bemerkt, die Kosten unserer Kanzlei seien um 2 Drittheile zu stark; er verlangt Niederschung einer Commission, die in 14 Tagen eine weniger kostbare und bessere Einrichtung derselben vorschlage.

Kubli findet, das reiche nicht hin — wam in den übrigen Kanzleien alle Missbranche fortduern.

Mittelholzer erklärt, der grosse Rath sei wirklich mit Einschränkung seiner Kanzlei beschäftigt.

Die Commission wird beschlossen; der Präsident ernennt in dieselbe die B. Kubli, Mittelholzer, Schneider, Crauer und Escher.

Grosser Rath, 5. Juni.

Präsident: Wyder.

Escher fodert für den Nepr. Camenzind 14 Tag Urlaub, indem er bei seinem Besuch in Gersau seinen Sohn frank, und seine Geschäfte wegen den Insurrektionen des Kant. Waldstätten, wo viel von seinem Eigenthum geplündert, beraubt und beschädigt wurde, in solcher Verwirrung fand, daß seine Anwesenheit bei Haus unentbehrlich nothwendig ist. Der Urlaub von 14 Tagen wird gestattet.

Der Schulmeister von Bulliens tragt darauf an, zur Verhütung des Unglücks der Menschheit Fast- und Bußstage zu halten. Secretan bedauert, daß wir nicht Aufseuse zur Rettung des Vaterlands erhalten: er fodert Niederlegung auf den Kanzleitisch, und Mitleidung an den Senat. Escher erinnert Secretan an die häufigen patriotischen Zuschriften, die wir schon erhielten, und freut sich über diese erste religiöse Zuschrift, die wir erhalten, und fodert Verweisung derselben an die Volksurtheilscommission. Custor freut sich auch über diesen guten Rath eines Schulmeisters, und fodert Verweisung derselben an die über die Volksstimming niedergesetzte Commission. Suter stimmt bei, wünscht aber, daß die Bürger helvetiens nun empfinden, daß der beste Gottesdienst in diesem Augenblick, Rettung des Vaterlandes und der Freiheit, und die beste Faste die ist, welche durch Opfer für das bedrangte Vaterland entsteht. Custors Antrag wird angenommen.

Secretan fodert, Behandlung des Gutachtens über den Rechsttrieb. Legler widersezt sich dieser Behandlung, weil das Gutachten noch nicht gedruckt ist, und also nicht mit Überlegung behandelt werden kann. Dieser Gegenstand wird vertagt.

Die Munizipalität von Nidau zeigt an, daß verschiedene Handelshäuser von Biel Waarenlager in Nidau errichten, um verschiedenen Abgaben auszuweichen, und fragt: ob solche Ablagen duldbar, und ob sie nicht dem Zulagengesetz unterworfen seyn sollen? Dieser Gegenstand wird dem Directoriuum zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Bothschaft verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium übersendet Ihnen drei Briefe. Der eine von dem General Boissi, meldet die Niederlage der Destreicher, in dem Urserenthale; der andere von dem Gen. Zaintrailles, und der dritte von dem Regierungscommissair in Wallis, meldet ebenfalls den siegreichen Fortgang der republikanischen Waffen in diesem Kanton. Indem das Direktorium mit Ihnen, B. B. Gesetzgeber, die Freude über solche günstige Nachrichten theilt, macht es Ihnen zugleich Hoffnung, daß die bereits errungenen Vorteile mit noch weit beträchtlicher und entscheidender begleitet seyn werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
P. Och s.

Der Gen. Sec. des Vollziehungs-Direktoriums,
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik, an alle Patrioten der Kantone Thurgau, Sennis, Linth und Zürich, die durch den Feind von ihrem Heerde vertrieben wurden.

Bürger!

Der Feind eines guten freien Volkes, das sich eine Verfassung wieder gab, die auf die heiligsten Rechte der Menschheit gegründet, Gemein- und Privatwohl sichern soll, hat auch Euer Land überfallen, und droht Euch — keines Verbrechens bewußt — die ganze Schwere jener Bedrückungen fühlen zu lassen, unter welchen die Einwohner bereits mehrerer Kantone unsers Vaterlandes seufzen. Ihr entgiengt seinen Drohungen, stark genug, ehrender das Aeußerste zu wagen, als Euren Nacken nur einen Tag unter Destreichs Joch zu beugen. Das Direktorium, das so gern mit Euch jedes Schicksal theile, ladet Euch ein, Euch bei demselben in Bern zu versammeln. Da soll für Euren Unterhalt gesorgt werden; und da sollt Ihr Euch,

als Freunde der guten Sache zu einem Corps vereinigen, das an der Seite der Franken sich den Weg zur Heimath, zur hinterlassenen Familie und zur Ehre bahnen wird, und im Hochgefühl für Freiheit und Vaterland, treu dem neuen Schweizerbunde, mit Vollkraft und Heldenmuth zeigen soll, daß der Wahlspruch freier Schweizer sei: Siegen oder Sterben.

Bern, den 4ten Juni 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Och s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
Mousson.

Offizielle Bekanntmachung.

In der Proklamation des Direktoriums an die geflüchteten Patrioten verschiedener Kantone, die zum Dienste des Vaterlandes zusammenberufen wurden, ist aus Versehen der Patrioten von Rhätien nicht erwähnt worden. So sehr nun diese, ihres Patriotismus wegen, denselben gleichgesetzt zu werden verdienst; so sehr gehört auch ihnen die Ehre jener Einladung.

Auszug aus einem Schreiben des B. Regierungscommissärs Heinr. Ischolle zu Stanz, an das helv. Vollz. Dir., datirt Stanz, den 8. Juni 1799, Nachmittags.

Ury ist gänzlich von den Republikanern geräumt. Dort ist alles erstorben, als hätte die Pest über das unglückliche Thal seit einem Jahrhundert geherrscht. Kein Bauer, kein Vieh, die zerstörten Hütten leer. Der General Loison ist vor einer Stunde hier eingetroffen; er logiert mit mir in gleichen Zimmern. Seine Truppen bivouaieren draußen, die meistens liegen schon jetzt in vollem Schlafe. Die Destreicher selbst auf dem Gotthard sind so erschafft, so vom Hunger abgezehrt, daß sie sich unmöglich halten könnten, wenn sie von rüstiger Mannschaft aus dem Wallis angegriffen würden. Sie unterstanden sich nicht, den Franken zu folgen; ohne einen Schuß zu thun, zogen diese als Sieger zurück, unüberwunden, aber siebenwinder der Destreicher. Der Gotthard stellt jetzt mit seinen ungeheuren Klippen das schäflichste Bild dar, Blut und Leichname überall, und der Hunger folgt den ins öde Thal von Altdorf einrückenden Destreichern. Dies ist das Gemälde, welches mir der B. Gen. Loison selbst von Ury mache. Er allein mit seiner Brigade darf sich rühmen, noch nicht vom Feinde zurückgetrieben und geschlagen worden zu seyn.